

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der STF Schweizerischen Textilschule

Diese AGBs regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Schweizerischen Textilschule Genossenschaft an der Klosterstrasse 32 in 8406 Winterthur, nachfolgend «STF» genannt, und den Vertragspartner/innen, nachfolgend «Kundschaft» genannt.

Diese AGB in der jeweils gültigen Version finden auf alle Dienstleistungen der STF Anwendung. Die AGB sind für alle bestehenden und zukünftigen Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gültig, sofern keine schriftlich vereinbarten Abweichungen der grundlegenden Rechtsbeziehung bestehen. Die vorliegenden AGB gelten auch für ausdrückliche oder konkludente Vertragsverlängerungen auf Seiten der Vertragsparteien.

STF bietet Bildungsangebote auf verschiedenen Bildungsstufen an und stellt ihre Infrastruktur Dritten zur Verfügung. Die STF verpflichtet sich, die Angebote für die Kundschaft mit aller Sorgfalt durchzuführen und das Ziel, die berufliche und persönliche Weiterentwicklung zu fördern, zu erreichen. Die STF verpflichtet sich, ihr ganzes Fachwissen und ihre Erfahrungen einzusetzen, um qualitativ hochstehende Leistungen zu erbringen bzw. der Kundschaft zu vermitteln.

Inhalt

| | | |
|---|--------------------------------|----|
| 1 | Allgemeines | 2 |
| 2 | Studiengänge | 4 |
| 3 | Weitere Bildungsangebote | 7 |
| 4 | Creative Workspace | 8 |
| 5 | Geltung der AGB | 12 |

1 Allgemeines

Details zu allen in den AGB erwähnten Gebühren befinden sich auf dem [Merkblatt Gebühren: https://www.stf.ch/wp-content/uploads/2026/07/STF_Merkblatt_Gebuehren.pdf](https://www.stf.ch/wp-content/uploads/2026/07/STF_Merkblatt_Gebuehren.pdf).

1.1 Versicherungen

Versicherungen sind Sache der Kundschaft. Die STF haftet nicht für Diebstahl und Verlust von Gegenständen. Die STF empfiehlt die Überprüfung der eigenen Versicherungslösungen, insbesondere bezüglich Unfällen und Haftpflichtfällen, die anlässlich von Praxisunterricht, Projektarbeiten mit Maschinen/Anlagen oder in Laboren, Exkursionen oder Schulanlässen erfolgen können.

1.2 Haftung bei Betriebsunterbrüchen

Die STF haftet nicht für Betriebsunterbrüche infolge von Stromunterbruch-/Ausfall, IT-Netzunterbrüchen oder Ereignissen höherer Gewalt. Die STF übernimmt keine Haftung für Datenverluste oder Verbindungsstörungen.

1.3 Datenschutz

Personendaten der Kundschaft werden gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (DSG) bearbeitet und dienen einzig dem Schulbetrieb sowie zur Erfüllung der behördlichen Auskunftspflicht. Die STF macht die Daten keinen Dritten zugänglich.

Die STF ist gegenüber den vorgesetzten Behörden auskunftspflichtig. Die Kundschaft verpflichtet sich, die hierzu verlangten Informationen bzw. Dokumente zeitgerecht, wahrheitsgetreu und vollständig abzuliefern.

1.4 Geheimhaltungspflicht

Die STF wahrt allfällige gesetzliche Geheimhaltungspflichten und stellt deren Einhaltung gegenüber allen ihren Mitarbeitenden sicher. Die Mitarbeitenden der STF und Hilfspersonen, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses die Personendaten oder/und Sachdaten der Kundschaft bearbeiten, unterstehen dem Weisungs- und Kontrollrecht der STF.

1.5 Immaterialgüterrecht ins. Eigentums- und Urheberrechte

Sämtliche Rechte wie Eigentums-, Urheber-, Warenzeichen- und/oder Lizenzrechte sowie weiteres geistiges Eigentum an Zeichen, Logos, Websites und an sonstigen Unterlagen (Unterrichtsmaterial etc.) und an Daten der STF verbleiben ausschliesslich bei der STF.

Diese Regelung gilt insbesondere auch für Projektarbeiten, Erfindungen und Designs. Die Kundschaft willigt ein, dass Projektarbeiten, Erfindungen und Designs, welche im Rahmen des Studiums oder im Auftrag der STF zur Erfüllung der Prüfungsanforderungen an der STF entwickelt und produziert wurden oder an deren Hervorbringung sie mitgewirkt hat, für Ausstellungszwecke intern oder extern frei verwendet werden dürfen. Ebenso können die Exponate fotografiert und publiziert werden. Das Bildmaterial kann für Werbezwecke in Zusammenhang mit der STF in Printwerbung, Sozialen und anderen Medien frei verwendet werden.

1.6 Bild- und Tonaufnahmen

Bei Bild- und Videoaufnahmen der Räumlichkeiten und/oder Maschinen der STF, die nicht ausschliesslich für den rein privaten Gebrauch erfolgen, sondern einen kommerziellen Effekt erzielen, hat die Kundschaft vorab mit der STF Rücksprache zu nehmen und das Einverständnis einzuholen. Nur mit Bewilligung darf das Bild- und Videomaterial unter namentlicher Nennung des Aufnahmeortes (STF) auf öffentlich zugänglichen Kanälen (darunter fallen auch alle Sozialen Medien) verwendet werden.

1.7 Newsletter

Auf der Webseite der STF besteht die Möglichkeit den Newsletter der STF zu abonnieren. Die Daten (Name, E-Mail-Adresse) der Kundschaft werden für den periodischen Versand des Newsletters verwendet. Der Newsletter kann zu jeder Zeit durch die Kundschaft abbestellt werden.

1.8 Unterrichtsdurchführung

Die STF kann ihren Standort jederzeit neuen Bedürfnissen anpassen oder den Unterricht flexibilisieren und online durchführen.

Sie kann für jegliche anfallenden Zusatzkosten aufgrund eines Standortwechsels nicht haftbar gemacht werden und erstattet keine Rückvergütung für online durchgeführten Unterricht, der als gleichwertig mit dem Präsenzunterricht gewertet wird.

Die STF behält sich das Recht vor, Module in Studiengängen oder Kursen, die Inhalte, Lektionenverteilung, Prüfungsarten etc. jederzeit ändern und anpassen zu können.

1.9 Präsenzplicht

Grundsätzlich müssen alle Unterrichtsveranstaltungen eines Bildungsangebots besucht werden. Der Unterricht gilt als besucht, wenn die Kundschaft mindestens 75% der Lektionen eines Moduls besucht hat. Ist diese 75%-Regel nicht eingehalten, kann die Kundschaft nicht am Leistungsnachweis teilnehmen oder ein allfällig bereits absolvierter Leistungsnachweis wird nicht ausgewertet. Die entsprechenden Module müssen kostenpflichtig wiederholt werden. Die effektiven Präsenzzeiten werden durch die Lehrpersonen je Lektionenblock - zumeist vier aufeinanderfolgende Lektionen - erfasst. Die Kundschaft ist gehalten, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.

1.10 Hausordnung

Die [Hausordnung](#) ist einzuhalten.

1.11 Parkplatz

Die STF stellt der Kundschaft keine Parkplätze zur Verfügung.

1.12 Ausschluss

Gravierende Vorkommnisse können zum Ausschluss der Kundschaft führen. Gründe dafür sind:

- Störung des Schulbetriebs
- Unehrlichkeit bei Prüfungen / schriftlichen Arbeiten

- wiederholt sehr schlechte Leistungen
- Nichtbezahlung der Studiengebühren
- Missachtung der Hausordnung und Creative Workspace Regeln

Im Fall eines Ausschlusses hat die Kundschaft keinen Anspruch auf Rückerstattung von Studiengebühren, die sich auf vollständig oder teilweise besuchte Semester oder Veranstaltungen beziehen. Gegen einen Ausschluss aus den oben genannten Gründen kann nicht rekuriert werden.

2 Studiengänge

2.1 Anmeldung, Durchführung, Abmeldung und Abbruch

2.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung folgt folgenden Schritten:

1. Einschreibung:
 - Verbindliche Anmeldung durch die Kundschaft online auf www.stf.ch,
 - die Kundschaft ist verpflichtet, die für die Überprüfung der in den Ausschreibungen genannten Zulassungsbedingungen notwendigen Dokumente bzw. Informationen beizulegen bzw. nachzureichen.
 - Mit der Anmeldung ist die Einschreibegebühr prinzipiell geschuldet (siehe Merkblatt Gebühren). Diese entfällt nur im Falle einer Absage der Durchführung oder wenn die STF die Kundschaft nicht zum Studium zulässt.
2. Schriftliche Bestätigung des Anmeldeeingangs an Kundschaft per E-Mail.
3. Prüfung der Bewerbungsunterlagen und schriftliche Bestätigung der Aufnahme zum Studium an die Kundschaft.
4. Bestätigung oder Absage der Durchführung des Studiengangs an die Kundschaft, zusammen mit der Rechnungsstellung der Einschreibegebühr. Die Einschreibegebühr wird den Studiengebühren für das letzte Semester angerechnet, sofern sämtliche Semester ordnungsgemäss absolviert wurden.

2.1.1.1 Vorkurse für HF-Studiengänge

Aufgrund der Vorbildung der Kundschaft und um definitiv zum Studiengang zugelassen zu werden, kann es gemäss den Vorschriften des Rahmenlehrplans erforderlich sein, dass ein oder mehrere Online-Vorkurse absolviert werden müssen. Sollten ein oder mehrere Vorkurse angeordnet sein, sind diese parallel zu den Unterrichtsmodulen bis zum 31. Oktober des ersten Studienjahres erfolgreich zu absolvieren, damit die Kundschaft zu den Leistungen und Prüfungen des 1. Semesters zugelassen wird. Die Nicht-Zulassung zu den Prüfungen und Leistungen des 1. Semesters begründet keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Einschreibe- und Semestergebühren.

2.1.1.2 Für HF-Studiengänge: Anmeldung Zusatzsemester Bachelor

Die ersten 6 Semester des 7-semesterigen Studiengangs führen zum Abschluss des HF-Titels. Nach erfolgreichem Abschluss des 7. Semesters wird von unserer Partneruniversität «University of West London» der Bachelor-Titel («BSc-Titel») verliehen. Studierende eines HF-Studiengangs können sich

während des 2. Studienjahres entscheiden, ob sie den BSc-Titel anstreben und sich verbindlich zum BSc-Studium anmelden.

2.1.1.3 Für eidg. Anerkannte Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Vorbereitungslehrgängen zu eidgenössisch anerkannten Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen nur der zuständige Berufsverein endgültig über eine Prüfungszulassung entscheidet. Die STF entscheidet nur über die Zulassung zum Vorbereitungslehrgang.

2.1.2 Durchführung

Die STF informiert nach (allenfalls verlängertem) Anmeldeschluss schriftlich über die Durchführung des Bildungsangebotes. Dieses kann bei ungenügender Teilnehmendenzahl abgesagt werden.

2.1.2.1.1 Anzahl Lektionen

Die STF behält sich vor, dass wegen Feiertagen, Lehrerweiterbildungsveranstaltungen, Semesterprüfungen oder anderen Anlässen die Anzahl effektiv erteilter Lektionen von der angegebenen Gesamtlektionenzahl in der Grössenordnung von +/- 20% abweichen.

2.1.2.1.2 Krankheit des Dozierenden

Bei Krankheit oder kurzfristigem Ausfall von Dozierenden ist die STF bestrebt, eine adäquate Ersatzlösung zu finden. Ist eine kurzfristige Lösung in der vorhandenen Zeit nicht umsetzbar, wird eine Ersatzaufgabe gestellt und die Lektionen werden unbetreut abgehalten.

2.1.3 Abmeldung, Studienunterbruch, Abbruch

Abmeldungen von Studiengängen müssen schriftlich erfolgen. Unterschieden werden Abmeldungen vor dem Start des 1. Semesters und Abmeldungen nach dem Start des 1. Semesters (siehe Merkblatt Gebühren).

2.1.3.1 Bei Abmeldung vor dem Start des 1. Semesters:

Bei Abmeldungen vor dem Start des 1. Semesters werden folgende Annullationsgebühren fällig:

- Fristgerechte Abmeldungen vor 15. Mai/15. November: Aufwandsentschädigung
- Bei Abmeldungen nach 15. Mai/15. November: Einschreibgebühr

2.1.3.2 Bei Abmeldung nach dem Start des 1. Semesters (Abbruch)

Abmeldungen müssen mit Angabe des Grundes bei der Akademischen Leitung eingereicht werden. Bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit oder Unfall kann die Schulleitung nach eigenem Ermessen eine sofortige Kündigung akzeptieren.

- Fristgerechte Abmeldung vom laufenden Studium bis 15. Mai/15. November:
 - Die Studiengebühren für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.
 - Die Einschreibgebühr wird einbehalten.
- Nicht-Fristgerechte Abmeldung vom laufenden Studium nach 15. Mai/15. November:
 - Die Studiengebühren für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.
 - Studiengebühren für das darauffolgende Semester sind vollumfänglich geschuldet.

- Die Einschreibegebühr wird einbehalten.
- Bei Nichterscheinen nach Semesterbeginn:
 - Studiengebühren sind für das laufende Semester vollumfänglich geschuldet
 - Die Einschreibegebühr ist geschuldet.

2.1.3.3 Studienunterbruch

Ein Studienunterbruch muss schriftlich mit Angabe des Grundes bei der Akademischen Leitung eingereicht werden. Das Studium kann für max. 2 Studienjahre unterbrochen werden.

- Fristgerechte Meldung des Studienunterbruchs bis 15. Mai/15. November:
 - Studiengebühren für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.
 - Studiengebühren für das darauffolgende Semester werden nicht erhoben.
 - Die Einschreibegebühr verbleibt bei der STF bis zu einem ordnungsgemässen Abschluss des Studiums.
- Nicht-fristgerechte Meldung des Studienunterbruchs nach 15. Mai/15. November:
 - Studiengebühren für das laufende Semester werden nicht zurückerstattet.
 - Studiengebühren für das darauffolgende Semester sind vollumfänglich geschuldet und können nicht an einen späteren Wiedereinstieg angerechnet werden.
 - Die Einschreibegebühr verbleibt bei der STF bis zu einem ordnungsgemässen Abschluss des Studiums.

2.2 Preise und Zahlungsbedingungen

2.2.1 Einschreibegebühren

Mit der Anmeldung ist eine Einschreibegebühr prinzipiell geschuldet (siehe Merkblatt Gebühren). Sie wird mit der Bestätigung der Durchführung des Studiengangs der Kundschaft in Rechnung gestellt. Die Einschreibegebühr wird den Studiengebühren für das letzte Semester angerechnet, sofern sämtliche Semester ordnungsgemäss absolviert wurden.

Wird der auf der Rechnung aufgeführte Zahlungstermin für die Einschreibegebühr nicht eingehalten, kann die STF über den Studienplatz verfügen. Der Anspruch auf die Einschreibegebühr bleibt auch dann bestehen.

Die Einschreibegebühr entfällt, wenn die STF die Kundschaft nicht zum Studium zulässt oder die Durchführung absagt wird. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz allfälligen Schadens.

2.2.2 Studiengebühren

Die Höhe der Studiengebühren ist auf der Webseite aufgeführt. Die Studiengebühren sind jeweils vor Semesterbeginn fällig.

In den Studiengebühren sind die Prüfungsgebühren (mit Ausnahme von Gebühren für die Berufs- und Höhere Fachprüfungen) enthalten. Lehrmittel, Kleinutensilien und Exkursionen sind exkludiert. Änderungen vorbehalten.

Die STF behält sich das Recht vor, die Studiengebühren zu Beginn eines neuen Studienjahres, um maximal 5% anzuheben.

Zu beachten ist im Weiteren:

- Für Kundschaft mit Wohnsitz im Ausland gelten spezielle Tarife. Auskunft erteilt info@stf.ch.
- Für Kundschaft, die das angeforderte Personalblatt sowie die Wohnsitzbestätigung nicht einreichen, erfolgt ein Zuschlag (siehe Merkblatt Gebühren).

2.2.3 Administrative Gebühren

Für zusätzliche administrative Anliegen wird eine Gebühr in Rechnung gestellt

2.2.3.1 Mahnungen

Bei Zahlungsverzug werden bis zu drei Mahnungen versendet. Ab der 2. Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben (siehe Merkblatt Gebühren). Offene Rechnungen können betrieben werden und die STF kann säumige Kundschaft bis zur Bezahlung der Rechnung von der Teilnahme des Angebots ausschliessen oder das Ausbildungsverhältnis auflösen.

2.2.3.2 Ratenzahlungen

Pro Semestergebühr sind drei Ratenzahlungen auf Antrag an die Studienadministration möglich. Die Ratenzahlungsvereinbarung muss vor Beginn eines Semesters abgeschlossen werden und die erste Ratenzahlung ist vor Semesterbeginn geschuldet. Es wird eine Aufwandsentschädigung pro Rate in Rechnung gestellt (siehe Merkblatt Gebühren).

2.2.3.3 Mutationsgebühren und Prüfungswiederholungen

Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Prüfungswiederholungen und Mutationen vom ordentlichen und geplanten Studiengang kann eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt werden (siehe Merkblatt Gebühren).

2.2.4 Studienfinanzierung

Unter www.stf.ch/studienfinanzierung/ finden sich weiterführende Informationen zur Unterstützung der Studienfinanzierung.

3 Weitere Bildungsangebote

Die nachstehenden Bestimmungen gelten speziell für kürzere Bildungseinheiten wie Kurse, Workshops oder einzelne Module, im Folgenden «Bildungsangebot» genannt.

3.1 Anmeldung, Durchführung, Abmeldung und Abbruch

3.1.1 Anmeldung

Die Anmeldung folgt folgenden Schritten:

1. Einschreibung: Verbindliche Anmeldung durch die Kundschaft, online auf www.stf.ch
2. Schriftliche Bestätigung des Anmeldeeingangs an die Kundschaft per E-Mail.
3. Schriftliche Bestätigung der Aufnahme zum Bildungsangebot.
4. Bestätigung oder Absage der Durchführung des Studiengangs an die Kundschaft.

3.1.2 Durchführung

Die STF informiert spätestens 2 Wochen vor dem Start des Bildungsangebots schriftlich über die Durchführung. Das Bildungsangebot kann bei ungenügender Teilnehmerszahl abgesagt werden. In diesem Fall wird das Kursgeld erlassen oder zurückerstattet, es besteht kein Anspruch auf Ersatz allfälligen Schadens.

Die STF kann Module in Bildungsangeboten, die Inhalte, Lektionenverteilung, Prüfungsarten etc. jederzeit ändern und anpassen.

Die Anzahl der erteilten Lektionen kann aufgrund von Feiertagen, Weiterbildungen, Prüfungen oder anderen Anlässen um bis zu $\pm 20\%$ von der geplanten Gesamtlektionenzahl abweichen.

Bei Ausfall von Dozierenden bemüht sich die STF um eine Ersatzlösung. Ist dies kurzfristig nicht möglich, werden Ersatzaufgaben gestellt und die Lektionen ohne Betreuung durchgeführt.

3.1.3 Abmeldung, Unterbruch, Abbruch

Abmeldungen müssen schriftlich an das Backoffice erfolgen. Unterbricht die Kundschaft ihre Teilnahme am Bildungsangebot, wird das Kursgeld nicht zurückerstattet. Eine Fortsetzung zu einem späteren Zeitpunkt kann nicht garantiert werden.

- Abmeldung nach Bestätigung des Bildungsangebots und vor Rechnungsstellung: Aufwandsentschädigung (siehe Merkblatt Gebühren).
- Abmeldung nach Rechnungsstellung und vor Start des Bildungsangebots: Aufwandsentschädigung (siehe Merkblatt Gebühren).
- Abmeldung nach Start des Bildungsangebots: Die Gebühren für das gebuchte Bildungsangebot sind vollumfänglich geschuldet.

3.1.4 Preise und Zahlungsbedingungen

Das Kursgeld für die Bildungsangebote ist auf der Webseite aufgeführt. Das Kursgeld ist vor Beginn des Bildungsangebots fällig. Bei der Buchung eines einzelnen Moduls als Fachhörer wird zusätzlich zu den Modulgebühren eine Gebühr berechnet (siehe Merkblatt Gebühren).

3.2 Teilnahmebestätigung

Bei einer Anwesenheit von mindestens 75% vergibt die STF am Ende des Bildungsangebots eine Teilnahmebestätigung.

4 Creative Workspace

4.1 Leistungsbeschreibung

Die STF stellt ihre Infrastruktur – Räume und Maschinen – zur Nutzung zur Verfügung, wenn diese nicht für den Schulbetrieb genutzt werden. Nutzungsberechtigt sind neben Mitarbeitenden und Studierenden der STF auch weitere interessierte Personen. Die STF kann für die Nutzung der Infrastruktur eine Gebühr verlangen und die Nutzung an Bedingungen knüpfen. Zu diesen

Bedingungen gehören insbesondere die Sicherstellung des nötigen Vorwissens und das Einhalten der AGB sowie der Hausordnung.

4.1.1 Verfügbarkeit

Der Creative Workspace ist zu vorgegebenen Zeiträumen verfügbar. Diese richten sich nach der Nutzung der Infrastruktur durch den Schulbetrieb.

4.2 Vertragsverhältnis

Mit dem Abschluss einer Buchung [gemäß 4.3 Anmeldung und Abmeldung](#) wird das Vertragsverhältnis zwischen der STF und der Kundschaft abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis ist persönlich und kann nicht übertragen werden. Der Rechnungsbetrag ist geschuldet und als Vorauszahlung zu leisten. Mit dieser Handlung bestätigt die Kundschaft, die AGB gelesen und verstanden und damit einverstanden zu sein.

Die Nutzung der Maschinen und Teile der Infrastruktur ist an eine einmalige Einführung mit separater Rechnungsstellung gebunden. Kann in der Einführung das nötige Wissen und die nötige Fertigkeit nicht nachgewiesen werden, behält sich die STF vor, die Nutzung der ganzen oder einzelner Infrastruktur nicht freizugeben.

Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses, hat die Kundschaft die Räumlichkeiten vollständig geräumt, sauber und im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die STF kann allfällige Reinigungsarbeiten und die Entsorgung zurückgelassener Gegenstände der Kundschaft in Rechnung stellen.

4.3 Anmeldung und Abmeldung

4.3.1 Anmeldung

Anmeldung durch die Kundschaft, online auf www.stf.ch/creative-workspace

- a. Nähssaal: Abokauf per Onlineformular, Bestätigung per E-Mail, separate Terminbuchung per online Kalender, Einführung durch unsere Experten
- b. Räume: Terminbuchung per Onlineformular
- c. Maschinen: Anfrage per Onlineformular, Bestätigung per E-Mail, Einführung durch unsere Experten

4.3.2 Abmeldung

Abmeldungen müssen schriftlich an die STF erfolgen. Siehe auch [Stornierungsbedingungen in 4.6.](#)

4.4 Kündigung durch STF

Kommt die Kundschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, kann die STF das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. So insbesondere aus folgenden Gründen: Übermäßige Raumbelastung, fortlaufende Belästigung anderer Kundschaft trotz Abmahnung, vertragswidriger Gebrauch, Sachbeschädigungen, unbefugte Überlassung an Dritte, Diebstahl, etc.

4.5 Zugang

Die Kundschaft des Nähsaals erhält Zugang zum Gebäude via der App «JustIN Mobile». Diese App muss von der Kundschaft auf ihrem Mobiltelefon installiert werden. Der Zugang wird jeweils für die gebuchten Tage freigeschaltet.

Bei Mietung von Räumen und Maschinen wird der Zutritt zum Gebäude durch den Empfang gewährt. Die Öffnungszeiten sind auf der Homepage www.stf.ch ersichtlich.

Die Kundschaft haftet mit Erhalt der Zutrittsberechtigung für unberechtigte Standortzutritte von Seiten Dritter. Für Schäden (z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung) infolge fahrlässigen Einlasses haftet die verantwortliche Kundschaft.

4.6 Preise und Stornierungsbedingungen

Es gelten die auf www.stf.ch publizierten Preise zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Die STF kann angebotene Preise, Leistungsbeschreibungen und AGB ändern.

Stornierungsbedingungen:

- a. Nähsaal: Abmeldungen bis 24 Stunden vor Termin sind kostenfrei, danach wird eine Aboeinheit abgezogen.
- b. Räume: Abmeldungen bis 24 Stunden vor Termin sind kostenfrei, danach sind 100% des Betrags geschuldet.
- c. Maschinen: Abmeldungen bis 24 Stunden vor Termin sind kostenfrei, danach wird 100% des Betrags geschuldet.

Nach Ablauf der Abodauer verfallen nicht bezogene Aboeinheiten. Im Falle einer nicht betriebsfähigen Bereitstellung der Infrastruktur, die nicht auf eine unsachgemässe Handhabung (gemäss 4.8) der Infrastruktur durch die Kundschaft zurückzuführen ist, wird die Buchung verschoben oder ausnahmsweise zurückerstattet.

4.7 Allgemeine Nutzungsbedingungen

Die Kundschaft verpflichtet sich, den Anweisungen der Mitarbeitenden der STF Folge zu leisten sowie die [Creative Workspace Regeln](#), wie auch die übergeordnete [Hausordnung](#) in den jeweils gültigen Fassungen zu beachten. Sowohl die Creative Workspace Regeln wie die Hausordnung sind in den entsprechenden Räumen ausgehängt.

Der Kundschaft ist es nicht gestattet, Gegenstände in den Räumen der STF zu lagern. Unter ‚Lagern‘ ist auch das vorübergehend kurzfristige Abstellen oder Liegenlassen von Gegenständen zu verstehen. Die STF kann Gegenstände, deren Eigentümer nicht bekannt ist und die nicht am selben Tag abgeholt werden, beseitigen.

Die Kundschaft anerkennt, dass das Gebäude für die schulische Nutzung vorgesehen ist und es allenfalls zur Lärmentwicklung durch den Schulbetrieb und andere Kundschaft des Creative Workspaces kommt. Diese Immissionen müssen geduldet werden.

4.7.1 Nutzungsbedingungen Maschinen

Es gelten die Nutzungsbedingungen gemäss Punkt 13 der [Hausordnung](#) zur Benützung von Maschinen und Apparaten. Die Nutzung der Maschinen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die STF stellt der Kundschaft die Maschinen in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung. Ein Anspruch auf jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit besteht nicht. Insbesondere unvorhersehbare technische Defekte, Wartungs-, Sicherheits- oder Kapazitätsbelange sowie Engpässe, die nicht im Machtbereich der STF stehen (z.B. Stromausfälle, Störungen von öffentlichen Kommunikationsnetzen) können zu Störungen oder zur vorübergehenden Einstellung der Nutzung für einzelne oder alle Kundschaft führen.

4.8 Schäden

Sollte die Kundschaft feststellen, dass eine von ihr genutzte Maschine oder Infrastruktur beschädigt, defekt oder nur eingeschränkt verwendungsfähig oder verunreinigt ist, hat sie unverzüglich die STF hierüber zu informieren. Unterbleibt eine Anzeige, hat die Kundschaft zu belegen, dass die Verunreinigung oder Beschädigung bereits vorhanden war, um einer Beseitigungspflicht zu entgehen. Jede Beschädigung der Maschinen und Infrastruktur wird der Kundschaft in Rechnung gestellt.

Die Kundschaft verpflichtet sich, die Maschinen sachgemäss zu verwenden, andernfalls ist kein Versicherungsschutz gegeben und die Kundschaft haftet in voller Höhe.

Bei einem Schadensfall hat die verursachende Kundschaft dafür aufzukommen.

Grundsätzlich ist eigenes Material mitzubringen, wobei auf die Maschinentauglichkeit zu achten ist. Verunreinigungen, die durch die Verwendung nicht geeigneter Materialien entstehen, werden der Kundschaft in Rechnung gestellt. Garne und Maschinennadeln können gegebenenfalls bei der STF gekauft werden.

4.9 Haftung

Die Kundschaft hat die Arbeitsflächen vor der Nutzung eingehend besichtigt. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sich die Arbeitsflächen in einem Grossraumbüro und in einer geteilten Werkstatt befinden und in diesem Fall nicht separat verschliessbar sind. Die STF übernimmt gegenüber der Kundschaft bei Übergabe und für die Dauer der Nutzung keine Gewährleistung für den Zustand der jeweiligen Arbeitsflächen.

Die STF haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände der Kundschaft oder deren technische Ausrüstung.

Die STF haftet nicht für Urheberrechtsschutzverletzungen oder für die Verletzung von Persönlichkeitsrechten, die durch die Nutzung gemeinsamer Räume, Maschinen, Computer oder Internetanschluss verursacht werden können. Sollten die Kundschaft Kenntnis über vertrauliche Informationen oder Geschäftsgeheimnisse anderer Kundschaft erlangen, ist die Kundschaft zum Stillschweigen verpflichtet, sofern dies nicht dem Gesetz entgegensteht. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die STF zur fristlosen Kündigung.

Bei höherer Gewalt ist die STF von der Leistungspflicht befreit. Dazu zählen insbesondere unvorhersehbare Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Vertragsparteien, wie Strom- oder Internetausfälle sowie behördliche Massnahmen.

Die STF übernimmt keine Haftung bei Unfällen, Sachbeschädigungen oder Diebstahl. Haftpflicht-, Unfall- und Sachversicherung ist in der Eigenverantwortung der Kundschaft.

5 Geltung der AGB

5.1 Salvatorische Klausel

Der vorliegende Vertrag (AGB) bleibt wirksam, auch wenn gewisse Regelungen dieser AGB nachträglich unwirksam werden.

5.2 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Bedingungen sind reglementarischer Bestandteil der Anmeldung. Mit der Anmeldung akzeptiert die Kundschaft die vorliegenden AGB.

Leistungs-, Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche und Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Winterthur. Für alle Rechtsbeziehungen mit der STF ist materielles Schweizer Recht anwendbar.

Stand der AGB: 01.08.2026